



Staatsanwaltschaft Schwerin

Mecklenburg-Vorpommern

Ute Schönfelder
Staatsanwältin



Beweissicherung im Umweltstrafrecht



Überblick über das Erkenntnisverfahren



Tat im prozessualen Sinne

der nach der nat. Lebensauffassung eine Einheit bildende geschichtliche Vorgang



Anzeigen etc.

§§ 158 ff STPO



Ermittlungsverfahren

§§ 160 - 177 ff STPO

StA ermittelt, ob hinreichender Tatverdacht gegen einen Beschuldigten gegeben ist.



Beweismittel

Sachverständiger, Augenschein, Beschuldiger, Urkunde, Zeuge

Zwangsmittel

Untersuchungshaft, körperliche Untersuchung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, Sicherstellung, Durchsuchung



Abschlußentscheidung

Entscheidung über Einstellung oder Anklageerhebung/Strafbefehl





Grundsätze der Beweissicherung

Zulässige Beweismittel nach der StPO

Zeuge

(§§ 48 ff StPO)

- Eine Beweisperson, die in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen gibt

Sachverständige

(§ 72 ff StPO)

- hilft kraft seiner Sachkunde bei der Beurteilung einer Beweisfrage durch Mitteilung allgemeiner Erfahrungssätze, Tatsachenfeststellung aufgrund besonderer Sachkunde und wissenschaftlich begründeter Schlussfolgerung aus Tatsachenfeststellung

Urkunde

(§ 249 ff StPO)

- gedanklicher Inhalt eines Schriftstückes

Augenschein

(§ 72, 86 ff StPO)

- Jede sinnliche Wahrnehmung durch Sehen, Hören, Riechen, Schmecken oder Fühlen

Beschuldigter

(§§ 136, 163a I, 243 III)

Tatverdächtiger, gegen den das Verfahren betrieben wird.

Anforderungen an die Beweissicherung nach Ziff. 2 c der
Verwaltungsvorschrift vom 06.08.2001



Was müssen Sie tun!

Bennung der vorhandenen Beweismittel
bereits in der Anzeige

Grds. Anzeige ist an StA zu richten;
Ablichtung an Polizei

Ausnahme: außerdem unverzügliche Unterrichtung der
Polizei, wenn Beweissicherung sofortiges Einschreiten
erfordert

* Besondere Beweisprobleme

- (1) Individuelle Zuweisung einer Umweltbelastung
Ermittlung des strafrechtlich verantwortlichen Verursachers aus einer Vielzahl von Emittenten und Einleitern
- (2) Nachweis eines Kausazusammenhanges zwischen Tathandlung und Taterfolg
Taterfolg ist häufig das Ergebnis eines synergetisch bzw. sukzessiven Zusammenwirken von Stoffen, an denen der Beschuldigte ggf. beteiligt ist.
- (3) Feststellung eines individuell Verantwortlichen sowie der Nachweis des Verschuldens z.B. innerhalb einer Betriebsorganisation.



* Beweissicherung in Einzelfällen



Autowracks

- genaueste Betrachtung und Beschreibung des Fundortes (z.B. Lichtbilder, Skizzen)
- Bodenbeschaffenheit (Probenentnahme und Auswertung)
- Gefahrenanalyse, die aus der Umgebung resultiert, z.B. Nähe zu Schulen/Spielplätzen etc. (Lichtbilder/Skizzen)
- Vorhandensein von Restflüssigkeiten (Probenentnahme)
- Zustand der Leitungen und Behälter des Fahrzeugs genau dokumentieren (Lichtbilder)

Asbestentsorgung



- Unverzügliche Entnahme von Proben des relevanten Materials
- Sicherung der Baustoffe
- Dokumentation durch Bilder
- Einschaltung eines Sachverständigen

Optimierung der Beweissicherung in Umweltstrafverfahren in Mecklenburg-Vorpommern



Was können wir besser machen

rechtzeitige Mitteilung der Umweltverstöße, damit Maßnahmen zur Beweissicherung noch getroffen werden können

Begleitung durch Verwaltungsbehörde im Verfahren
z.B. bei der Probenentnahme und Probensicherung/Aufbewahrung

Benennung eines geeigneten Labors zur Probenanalyse
bzw. eines geeigneten Sachverständigen



Ihre Fragen ?



Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit